S A T Z U N G

der Bürgerstiftung der Gemeinde Dörzbach

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung 2
§ 2 Zweck der Stiftung 2
§ 3 Stiftungsvermögen, Erträgnisse des Stiftungsvermögens, Rücklagen 3
§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten 3
§ 5 Organe der Stiftung 3
§ 6 Stiftungsvorstand 3
§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes 4
§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung 4
§ 9 Rechnungslegung 5
§ 10 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen, Zusammenlegung 5
§ 11 Auflösung der Stiftung 6
§ 12 Vermögensanfall 6
§ 13 Pflichten gegenüber dem Finanzamt 6
§ 14 Aufsicht 6
§ 15 Inkrafttreten 6

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die von der Gemeinde Dörzbach errichtete Stiftung führt den Namen **„Bürgerstiftung der Gemeinde Dörzbach“**.

2. Sie ist mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde eine rechtsfähige kommunale Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

3. Sitz der Stiftung ist in Dörzbach.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß den steuerlichen Vorschriften.

2. Zweck der Stiftung ist die Förderung in den Bereichen

   - Wissenschaft und Forschung
   - Denkmal-, Kunst- und Kulturpflege
   - Naturschutz, Umweltschutz, Heimat- und Landschaftspflege
   - Bildung und Sport
   - Kinder-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Altenpflege sowie ehrenamtliches Engagement

im Gemeindegebiet der Gemeinde Dörzbach

3. Alle oben genannten Zwecke können auch mittelbar verwirklicht werden, durch die Beschaffung von Mitteln (z.B. Spenden und Zinserträge) und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie diese Mittel unmittelbar für die oben genannten Zwecke verwenden.

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten. Die Stiftung kann ihren Satzungszweck auch dadurch erfüllen, dass sie im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Erfüllung deren gemeinnütziger Zwecke überlässt.

§ 3 Stiftungsvermögen, Erträgnisse des Stiftungsvermögens, Rücklagen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten.

2. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Über ihre Verwendung ist mindestens einmal jährlich Beschluss zu fassen.

3. Spenden oder sonstige Zuwendungen Dritter sind ebenfalls nach Abs. 2 zu verwenden, es sei denn, der Zuwendende hat ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Absatz 1 (Zustiftung) bestimmt.

4. Rücklagen dürfen im rechtlich zulässigen Rahmen gebildet werden. Die Stiftung ist insbesondere berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang

   a) ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen (§ 58 Nr. 7a AO);
   b) Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften einer Rücklage zuzuführen; diese Rücklage ist auf die nach a) in dem selben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen (§ 58 Nr. 7b AO);
   c) ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben (§ 58 Nr. 6 AO).

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederkehrende Leistungen begründet.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 8 Personen:
   dem Bürgermeister der Gemeinde Dörzbach als Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes,
   vier Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde Dörzbach und
   drei externen Mitgliedern.

2. Die Mitglieder aus dem Gemeinderat und die externen Mitglieder werden durch den Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Scheidet ein Mitglied während dieser Zeit aus dem Gemeinderat aus, so endet damit auch seine Mitgliedschaft im Stiftungsvor-

stand. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Stiftungsvorstand im Amt, bis der neu berufene Stiftungsvorstand zu seiner ersten Sitzung zusammentritt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach aus wichtigem Grund abberufen werden.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.

5. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

6. Bei ihrer Verhinderung werden die Mitglieder des Gemeinderates im Stiftungsvorstand durch aus der Mitte des Gemeinderates besonders berufene Stellvertreter vertreten. Die stellvertretenden Mitglieder können sich untereinander vertreten.

7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben als beratendes Gremium einen Beirat bilden. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Gremiums regelt der Stiftungsvorstand in einer Geschäftordnung.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Durchführung des Stiftungszweckes gemäß § 2 dieser Satzung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den einzelvertretungsberechtigten Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

2. Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
   Verwaltung des Stiftungsvermögens;
   Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse;
   Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Laufe von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres;
   Einreichung dieser Unterlagen bei der Stiftungsbehörde;
   Genehmigung zur Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind;
   Änderung der Satzung;
   Auflösung der Stiftung.

3. Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsvorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird. Er kann für seine Aufgaben sachkundige Personen heranziehen.

4. Der Stiftungsvorstand unterrichtet den Gemeinderat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Lage und die Geschäftstätigkeit der Stiftung.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung

1. Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen,

wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche.

2. Die Sitzungen des Sitzungsvorstandes sind nichtöffentlich.

3. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind.

4. Der Stiftungsvorstand entscheidet durch Beschluss, der auch im Umlaufverfahren gefasst werden kann, wenn kein Mitglied widerspricht.

5. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Über die vom Stiftungsvorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

2. Der Stiftungsvorstand hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.

3. Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht zu erstellen.

4. Die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Geschäftsbericht ist der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen, es sei denn, diese hat die Vorlage in größeren Zeitabständen zugelassen.

5. Der Stiftungsvorstand hat die Empfänger von Zuwendungen, soweit zumutbar, bei der Hergabe der Zuwendungen zu verpflichten, der Stiftung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Bei laufenden Zuwendungen ist der Nachweis mindestens einmal im Jahr zu führen.

§ 10 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen, Zusammenlegung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig sein muss. Ein solcher Beschluss bedarf einer mindestens Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Dörzbach.

2. Das gleiche gilt, wenn die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden soll.

3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Gemeinderates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 11 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das nach Erfüllung sämtlicher verbleibender Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Dörzbach, die es ausschließlich und unmittelbar für solche Vorhaben zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 13 Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Aufsicht

1. Stiftungsbehörde ist das Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Dörzbach, den 11.05.2010

Bürgermeister

GEMEINDE DÖRZBACH
HOHENLOHEKREIS